

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**VI ZR 14/64**URTEIL****Verkündet am**25. Mai 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretärals Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Gastwirts und Fleischermeisters Rudolf R [REDACTED],
H [REDACTED]-F [REDACTED], L [REDACTED]weg [REDACTED],Beklagten, Berufungsklägers, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Steinmetzmeister Helmut H [REDACTED] H [REDACTED]-N [REDACTED],
F [REDACTED] Straße [REDACTED],Kläger, Berufungskläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Mai 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 30. Oktober 1963 wird zurückgewiesen.

Zur Klarstellung wird die Formel des genannten Urteils unter II Abs. 2 jedoch wie folgt gefaßt:

"Der nunmehr auf 10.661,55 DM bezifferte Klageanspruch ist bis zur Höhe von drei Vierteln der Schäden, die dem Kläger, seiner Ehefrau und seinen Kindern Roswitha K. geb. H. und Norbert H. bei dem Schadenfeuer vom 13. Mai 1960 entstanden sind, dem Grunde nach gerechtfertigt."

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 13. Mai 1960 brach im Dachgeschoß des Hauses der Frau Emma R. in H.-P., L. weg, ein Brand aus, durch den der Kläger und seine Familienangehörigen in Mitleidenschaft gezogen wurden. Der Kläger hatte bis Ende März 1960 als Pächter die im Hause befindliche Gaststätte "L." bewirtschaftet und in Vorbereitung seines bevorstehenden Wohnungswechsels Hausrat,

Kleidung usw. in Kisten verpackt in einer von ihm noch benutzten Mädchenkammer auf dem Hausboden untergestellt. Die Sachen wurden durch den Brand zerstört oder beschädigt. Für den Schaden macht der Kläger den Beklagten verantwortlich.

Der Beklagte, ein gelernter Schlachter, hatte die Gaststätte nebst Wohn- und Wirtschaftsräumen, nachdem sie von der Hauseigentümerin seit dem 1. April 1960 an eine hamburgische Brauerei verpachtet worden war, von dieser untergepachtet und am 13. Mai 1960 - wie auch vorher schon - in einer der Mädchenkammer benachbarten Bodenkammer Fleischwaren geräuchert. Diese Kammer war 1953 von der Bauprüfabteilung F [REDACTED] als Räucherammer zugelassen, als solche aber in der Pachtzeit des Klägers - seit 1955 - nicht mehr benutzt worden. Die Trennwand zwischen Räucherammer und Mädchenkammer war eine mit Reet (Rohr) als Putzträger versehene verputzte Holzwand. Zum Räuchern hat der Beklagte Sägespäne verwendet, die er auf einem durch untergelegte Steine erhöhten Blech durch Kohlenglut zum Schwelen brachte. Das Schadenfeuer hatte ein Loch in die Holzwand gebrannt. Bei den polizeilichen Ermittlungen wurde nach dem Brand festgestellt, daß sich in der Putzschicht der Trennwand Risse befanden und der Verputz an einigen Stellen abgefallen war, so daß das Reet frei lag.

Der Kläger hat behauptet, der Brand sei von dem Räucherfeuer des Beklagten ausgegangen. Die Wände der Räucherammer seien jahrelang nicht mehr verputzt worden und ein gefahrloses Räuchern in der Kammer nicht mehr möglich gewesen. Im besonderen führt der Kläger den Ausbruch des Brandes darauf zurück, daß der Beklagte, statt den Räucher- oder Schmauchtopf zu benutzen, der in der



Kammer unstreitig vorhanden war, das Räucherfeuer auf dem offenen Blech unterhalten hat; das sei nach den hamburgischen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht zulässig gewesen; er und seine Ehefrau hätten den Beklagten zuvor auch darauf hingewiesen, daß auf F [REDACTED] in Räucherkammern dieser Art die Feuerstelle nach oben abgedeckt werde.

Der Kläger hat den Schaden, der ihm, seiner Ehefrau und seinen Kindern Roswitha K [REDACTED] geb. H [REDACTED] und Norbert H [REDACTED] bei dem Brande entstanden ist, auf 15.163,40 DM beziffert, hat sich die Schadensersatzansprüche seiner Familienangehörigen abtreten lassen und beim Landgericht mit dem Verlangen nach Zahlung von 6 100 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. Juni 1960 einen Teilbetrag des ihm und seinen Angehörigen entstandenen Schadens gegen den Beklagten gelten gemacht.

Der Beklagte hat bestritten, den Brand verursacht und verschuldet zu haben. Der Brand könne auch in der anstoßenden Mädchenkammer ausgebrochen sein, wo das Schadenfeuer zuerst festgestellt worden sei. Bevor er die Räucherkammer in Gebrauch genommen habe, habe er bei deren Besichtigung keine Verputzrisse feststellen können; vor dem Brande sei auch kein Verputz abgefallen; er habe die Wand für eine massive Wand gehalten. Sein Räucherverfahren habe allgemeiner fachmännischer Übung entsprochen, wie er es auch nicht anders gekannt habe. Der Beklagte hat eingewendet, dem Kläger falle es als eigenes Verschulden zur Last, daß er in Kenntnis der Feuergefährlichkeit der Räucherkammer wertvolle Sachen nebenan abgestellt und es unterlassen habe, ihn hierauf hinzuweisen.

Das Landgericht hat eine Schadenshaftung des Beklagten für 3/4 der Schäden für begründet gehalten, den Klageanspruch dem Grunde nach zu 3/4 für gerechtfertigt erklärt und die Klage zu 1/4 in Höhe von 1 525 DM abgewiesen.

Gegen das Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt.

Der Kläger hat beantragt, das Urteil aufzuheben, soweit die Klage in Höhe von 1 525 DM abgewiesen worden ist, und hat, indem er unter Richtigstellung seiner früheren Angaben den Gesamtschaden nunmehr auf 14.215,40 DM beziffert und das Klageverlangen auf 3/4 dieses Betrages erweitert hat, ferner den Antrag gestellt, den Beklagten zur Zahlung weiterer 4.561,55 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 14. Juni 1960 zu verurteilen und die Sache insgesamt an das Landgericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte hat beantragt, die Berufung des Klägers zurückzuweisen und seine Klage abzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat wie folgt entschieden:

- I. Die Berufung des Beklagten gegen das Zwischen- und Teilurteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 20, vom 16. November 1962 wird zurückgewiesen.
- II. Auf die Berufung des Klägers wird das gleiche Urteil hinsichtlich der Vorabentscheidung über den Grund wie folgt geändert:

Der nunmehr auf 10.661,55 DM bezifferte Klageanspruch ist dem Grunde nach gerechtfertigt.

Im übrigen wird das Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und anderweitigen Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

III. Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlußurteil vorbehalten.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte weiter seine vorinstanzlichen Anträge.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht als erwiesen angesehen, daß das Schadenfeuer von der Räucherkammer ausgegangen und in ihr durch das unabgedeckte Räucherfeuer auf dem offenen Blech verursacht worden ist. Diese Feststellung kann durch die Angriffe der Revision nicht erschüttert werden.

Hat der Brandmeister M. bei seiner Zeugenvernehmung auch gesagt, seines Erachtens könne man über die Brandursache heute nichts Sicheres mehr feststellen, viele Ursachen seien möglich, so konnte das Berufungsgericht in Würdigung der gesamten Umstände des Falles doch die Überzeugung gewinnen, daß nur das Räucherfeuer für die Entstehung des Brandes ursächlich geworden sein kann. Es hat in ausreichender Weise dargelegt, worauf sich diese Überzeugung gründet, und es kann seine Beweiswürdigung nicht beeinträchtigen (vgl. BGHZ 3, 162, 175), daß es nicht auch noch auf die Punkte eingegangen ist, in denen die Revision Anzeichen für einen Brandausbruch in der Mädchenkammer erblicken zu können meint: daß der Beklagte aus der Räucherkammer unversehrten Speck geborgen habe; daß sich die Räucherkammer nach seiner Darstellung im polizeilichen Ermittlungsverfahren beim Öffnen der Kammertür voller Qualm befunden und Feuer nicht zu sehen gewesen sei;

daß ein erster Polizeibericht - ohne jede nähere Erklärung und im Widerspruch zu dem später niedergelegten Ermittlungsergebnis - davon gesprochen hat, das Feuer sei, "wie festgestellt", auf dem Boden neben der Räucher-
kammer ausgebrochen. Der Revision kann auch nicht zu-
gegeben werden, daß die Ausführungen des Berufungsurteils Zweifel erweckten, ob der Senat sachkundig genug ge-
wesen sei, um bei der Beurteilung der für und gegen die Brandverursachung durch das Räucherfeuer sprechenden Umstände ohne das Gutachten eines Sachverständigen aus-
zukommen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß das Räucherfeuer den Brand verursacht hat, ist rechts-
fehlerfrei getroffen worden und für das Revisionsgericht bindend.

2. Das Berufungsgericht hat übereinstimmend mit dem Landgericht ein Verschulden des Beklagten an der Brandverursachung bejaht, weil er das Räucherfeuer auf offener Räucherplatte angelegt hat, obwohl in einer Räucher-
kammer alter Art, wie sie hier gegeben war, wegen der damit verbundenen Feuergefährlichkeit nach Übung und Vorschrift nur mit abgedecktem Räuchertopf hätte ge-
räuchert werden dürfen und der Beklagte dies bei An-
wendung der verkehrserforderlichen Sorgfalt hätte wissen müssen.

Diese Beurteilung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen und wird von der Revision vergeblich angegriffen.

Die Revision meint, offensichtlich seien Schmauch- oder Räuchertöpfe in Finkenwerder eine Ausnahmeer-
scheinung. Für eine solche Annahme bietet der Prozeß-
stoff jedoch keinen Anhalt. Sie steht zudem im Wider-
spruch zu der Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Verwendung von abgedeckten Schmauch- oder Räucher-

töpfen entsprechend bestehender Vorschrift - fachliche Weisung des Bauordnungsamtes Hamburg betreffend Grundsätze für die Errichtung und Veränderung von Räucher-kammern und Räucherschrank - in Räucher-kammern der vorliegenden Art üblich gewesen ist.

Weiter meint die Revision, der (aus Schlesien stammende) Beklagte habe gar nicht auf den Gedanken kommen können, daß hier anders als sonst geräuchert werden müsse. Nicht mit Unrecht ist das Berufungsgericht jedoch der Ansicht, dem Beklagten hätten schon darum Bedenken kommen müssen, weil er als Fachmann erkannt habe oder hätte erkennen müssen, daß es sich hier nur um eine Art behelfsmäßiger Räucher-kammer für den Hausgebrauch gehandelt habe. Unstreitig hatte die Kammer keine andere Rauchfeuereinrichtung als den in ihr stehenden Rauchtopf, den der Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts als ein Gefäß zur Aufnahme der Asche ansah. Als Rauchabzug diente lediglich die Dachluko. Obwohl die bei den Strafsachen 142 Js 2442/60 StA Hamburg befindlichen Lichtbilder, auf die sich das Berufungsgericht bezogen hat, erst nach dem Brande aufgenommen worden sind, blieb aus ihnen erkennbar, daß die Kammer keine massiven Wände hatte und nur eine auf den Holzfußboden aufgelegte Schicht von Ziegelsteinen aufwies. Obendrein ist der Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts vor dem Beginn des Räucherns darauf hingewiesen worden, daß die Kammer jahrelang nicht zum Räuchern benutzt worden ist. Dem Berufungsgericht ist darin beizutreten, daß der Beklagte unter diesen Umständen nicht unbekümmert nach der unter anderen Verhältnissen geübten Gewohnheit hätte verfahren dürfen, mit offenem Feuer zu räuchern. Bevor er die Räucher-

kammer in Benutzung nahm, hätte er sie, so hat das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei erwogen, auf ihre Betriebssicherheit überprüfen und sich durch Rückfrage bei Sachkundigen mit den Gepflogenheiten des Räucherns in derartigen Kammern vertraut machen müssen. Wie das Berufungsgericht festgestellt hat, würde der Beklagte in diesem Falle erfahren haben, daß man in Kammern dieser Art nur mit einem abzudeckenden Schmauch- oder Räuchertopf räuchern darf. Hätte er einen solchen Topf verwendet, so würde es nach der Überzeugung des Berufungsgerichts nicht zum Schadenfeuer gekommen sein.

Die Revision bemängelt noch, es fehle an einer Feststellung des Berufungsgerichts darüber, ob der Beklagte bei eingehenderer Besichtigung der Kammer überhaupt Risse in ihrer Wand hätte erkennen können. Hierauf brauchte das Berufungsgericht jedoch nicht abzustellen. Nach dem Sinnzusammenhang der Urteilsausführungen hätte schon die festgestellte Behelfsmäßigkeit der Einrichtung, deren sich der Beklagte bei der Überprüfung der Räucher- kammer bewußt werden mußte, seine Zweifel an der Betriebssicherheit hervorrufen und ihn dazu veranlassen müssen, sich über die Gepflogenheiten des Räucherns in einer derartigen Kammer zu erkundigen und sich nach ihnen zu richten. Diese Würdigung trägt die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der Beklagte den Brand verschuldet hat.

Mit Recht ist hiernach die Schadenshaftung des Beklagten bejaht worden.

3. Nach der vom Berufungsgericht gebilligten Ansicht des Landgerichts trifft den Kläger auch ein eigenes Verschulden an seinem Schaden. Beide Gerichte haben es für gerechtfertigt gehalten, daß der Beklagte dem Kläger

für 3/4 seines Schadens aufzukommen hat und der Kläger 1/4 des Schadens selbst tragen muß. Der Kläger hat sich dieser Beurteilung im Berufungsverfahren dadurch gebeugt, daß er bei der Klageerweiterung nur 3/4 der Gesamtschäden ersetzt verlangt hat. Der Beklagte hat gegen eine Schadensverteilung nach diesem Maßstab weder in der Berufungsinstanz gegenüber der landgerichtlichen Entscheidung über das ursprüngliche Klagebegehren noch in der Revisionsinstanz gegenüber der Entscheidung des Berufungsgerichts über das erweiterte Klageverlangen Einwendungen erhoben.

4. Soweit das Landgericht infolge der vorbezeichneten Verteilung der Schadensverantwortlichkeit die ursprüngliche Klage auf Zahlung von 6.100 DM als Teilbetrag eines Gesamtschadens von 15.163,40 DM durch Teilurteil zu einem Viertel in Höhe von 1.525 DM abgewiesen hat, ist dies vom Berufungsgericht mit Recht beanstandet worden; solange nicht im Verfahren über die Höhe des Schadens die Möglichkeit ausgeschaltet war, daß 3/4 des Gesamtschadens den eingeklagten Teilbetrag von 6.100 DM erreichten, konnte mangels Entscheidungsreife (§ 301 ZPO) keine klagabweisende Teilentscheidung ergehen. Mit Recht hat das Berufungsgericht diesen Teil des landgerichtlichen Urteils auf die Berufung des Klägers aufgehoben. Ob sich die Zurückverweisung der Sache an das Landgericht zu diesem Teil aus § 539 ZPO rechtfertigt, wie das Berufungsgericht meint, die Revision jedoch in Zweifel zieht, mag dahinstehen; sie war jedenfalls nach § 538 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO geboten und ist der Sache nach vom Berufungsgericht so auch vorgenommen worden. Der Ausspruch des Berufungsgerichts, daß der nunmehr auf 10.661,55 DM bezifferte Klageanspruch dem Grunde nach gerechtfertigt

ist, bezieht nämlich jenen Teilbetrag von 1.525 DM ein, über den sich die Teilabweisung der Klage durch das Landgericht verhalten hat, so daß nach dieser Vorabentscheidung des Berufungsgerichts über den Grund des Anspruchs im Verfahren vor dem Landgericht nur noch über dessen Höhe zu entscheiden ist.

Freilich bringt die Urteilsformel des Berufungsgerichts den in den Entscheidungsgründen dargelegten Sinn seiner Entscheidung nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck. Da der Kläger mit seinem auf insgesamt 10.661,55 DM erweiterten Klagebegehren Ersatz für drei Viertel des nunmehr auf 14.215,40 DM bezifferten Gesamtschadens verlangt und das Berufungsgericht dieses Begehren dem Grunde nach für gerechtfertigt gehalten hat, hätte bei dem noch offenen Streit über die Höhe des Schadens im Grundurteil verdeutlicht werden müssen, daß der nunmehr auf 10.661,55 DM bezifferte Klageanspruch bis zur Höhe von drei Vierteln der dem Kläger und seinen Angehörigen bei dem Schadenfeuer vom 13. Mai 1960 entstandenen Schäden dem Grunde nach gerechtfertigt ist.

Mit dieser vom Senat nachgeholten Klarstellung war die Revision des Beklagten gegen das Berufungsurteil als unbegründet zurückzuweisen.

Nach §§ 97, 92 Abs. 2 ZPO hat der Beklagte die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engols

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Nüßgens